

Allgemeines

Der Aufbau einer freiwilligen privaten Altersvorsorge oder betrieblichen Altersversorgung wird durch steuerliche Maßnahmen gefördert (sog. Riester-Verträge). Für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung ist es ausreichend, wenn im Laufe des Jahres 2017 begünstigte Altersvorsorgebeiträge gezahlt wurden und eine unmittelbare oder mittelbare Förderberechtigung vorlag.

Für Ihre Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag können Sie eine Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter beantragen. Die Altersvorsorgezulage wird für maximal zwei Verträge gewährt. Darüber hinaus können Sie mit der Anlage AV einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug für mehr als zwei Verträge geltend machen. Bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt, ob eine zusätzliche steuerliche Förderung in Form eines Sonderausgabenabzugs in Betracht kommt. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs ist, dass Sie gegenüber Ihrem Anbieter des Altersvorsorgevertrages schriftlich und fristgemäß (für das Beitragsjahr 2017 spätestens bis zum 31.12.2019) eingewilligt haben, dass dieser die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung übermittelt. Sofern Sie für das Jahr 2017 einen Antrag auf Altersvorsorgezulage stellen oder Ihren Anbieter bevollmächtigt haben, für Sie die Altersvorsorgezulage jährlich zu beantragen oder in der Vergangenheit in die Datenübermittlung eingewilligt haben und diese Einwilligung vor Beginn des Beitragsjahres nicht widerrufen, müssen Sie für diese Altersvorsorgeverträge keine gesonderte Einwilligung zur Datenübermittlung für den Sonderausgabenabzug abgeben. Mit Abgabe der Anlage AV wird für alle übermittelten Altersvorsorgebeiträge der zusätzliche Sonderausgabenabzug geltend gemacht. Sollten Sie dies nicht für alle Altersvorsorgeverträge wünschen, dann willigen Sie bitte gegenüber dem Anbieter für diese Verträge nicht in die Datenübermittlung ein oder widerrufen Sie eine bereits erteilte Einwilligung zur Datenübermittlung für diese Verträge. Der Widerruf muss vor Beginn des Beitragsjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, Ihrem Anbieter vorliegen. Über die erfolgte Datenübermittlung werden Sie von Ihrem Anbieter informiert. Konnte der Anbieter die Daten nicht rechtzeitig übermitteln, erhalten Sie von ihm eine Bescheinigung, die dann zur Einkommensteuererklärung einzureichen ist. Erhalten Sie die Bescheinigung erst nach der Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung, reichen Sie diese bitte nach. Stellt sich heraus, dass der Sonderausgabenabzug günstiger ist, werden Ihre gesamten Aufwendungen einschließlich Ihres Anspruchs auf Zulage

bis zum Höchstbetrag von 2.100 € als Sonderausgaben berücksichtigt. Ist ein Ehegatte / Lebenspartner unmittelbar (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 9 bis 18) und der andere Ehegatte / Lebenspartner mittelbar (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 19) zulageberechtigt, erhöht sich der Höchstbetrag um 60 €. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, wird die festgesetzte Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage kommt es also nicht darauf an, ob tatsächlich eine Zulage gewährt wurde.

Sofern Sie die Altersvorsorgezulage bei Ihrem Anbieter nicht beantragen und den vorstehend beschriebenen zusätzlichen Sonderausgabenabzug nicht geltend machen, besteht die Möglichkeit, bestimmte Altersvorsorgebeiträge im Rahmen von Höchstbeträgen zu berücksichtigen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 50 bis 52 der Anlage Vorsorgeaufwand).

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, die beide zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören, steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten / Lebenspartner gesondert zu. Es ist allerdings nicht möglich, den von einem Ehegatten / Lebenspartner nicht ausgeschöpften Sonderausgaben-Höchstbetrag auf den anderen Ehegatten / Lebenspartner zu übertragen.

Gehört nur ein Ehegatte / Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte / Lebenspartner mittelbar begünstigt, werden mindestens 60 € der übermittelten Altersvorsorgebeiträge des mittelbar begünstigten Ehegatten / Lebenspartners beim Sonderausgabenabzug des unmittelbar begünstigten Ehegatten / Lebenspartners berücksichtigt. Darüber hinausgehende Altersvorsorgebeiträge des mittelbar begünstigten Ehegatten / Lebenspartners werden nur berücksichtigt, soweit der dem unmittelbar begünstigten Ehegatten / Lebenspartner zustehende Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft ist.

Die späteren Leistungen aus der steuerlich geförderten Altersvorsorge unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung, soweit sie auf staatlich gefördertem Altersvorsorgevermögen beruhen.

Die gleichen Möglichkeiten bestehen auch für individuell besteuerte (nicht: pauschal versteuerte oder steuerfreie) Beiträge, die zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse (z. B. Pflichtbeiträge des Arbeitnehmers zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder [VBL]) oder eine Direktversicherung gezahlt werden, wenn diese Einrichtungen dem Begünstigten eine lebenslange Altersversorgung gewährleisten.

Zeile 6 bis 8

Für Riester-Verträge, für die Sie keine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt oder diese widerrufen haben und für die Sie oder Ihr Anbieter für das Jahr 2017 keinen Antrag auf Altersvorsorgezulage stellen, sind in Zeile 6 keine Angaben vorzunehmen. Tragen Sie in Zeile 7 die Summe aller Altersvorsorgebeiträge (ohne Zulage) ein, die von Ihrem Anbieter an die Finanzverwaltung übermittelt werden, unabhängig davon, ob es sich um Sparbeiträge oder Tilgungsleistungen handelt. Beiträge zu einem Riester-Vertrag, der nicht in Zeile 6 enthalten ist, dürfen hier nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls nicht einzutragen sind Altersvorsorgebeiträge, die Sie im Jahr 2017 für Jahre bis 2011 nachgezahlt haben.

Haben sich gegenüber der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2016 Änderungen zur Anbieter-, Vertrags- oder Zertifizierungsnummer Ihrer Riester-Verträge ergeben, tragen Sie in Zeile 8 bitte eine „1“, andernfalls eine „2“ ein. Wenn sich die Grunddaten Ihrer Riester-Verträge seit der Einkommensteuererklärung 2016 verändert haben, kann die Einkommensteuer für 2017 erst vollständig veranlagt werden, wenn die von Ihrem Anbieter zu übermittelnden Daten dem Finanzamt vorliegen oder Sie eine von Ihrem Anbieter ausgestellte Bescheinigung vorgelegt haben. Der Anbieter stellt Ihnen in der Regel nur dann eine Bescheinigung aus, wenn er die Daten nicht rechtzeitig übermitteln kann.

Zeile 9 bis 18 Unmittelbar begünstigte Personen

Unmittelbar begünstigt sind Personen, die im Jahr 2017 – zumindest zeitweise – in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z. B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (hierzu zählen auch geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden) und Kindererziehende. Zu den unmittelbar begünstigten Personen gehören auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten / Lebenspartner sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Arbeitslose, die Anrechnungszeiten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, weil sie Arbeitslosengeld II beziehen oder weil sie bei einer inländischen Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet sind und nur wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Leistung nach dem SGB II erhalten, wenn sie unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit zu den unmittelbar begünstigten Personen gehörten,
- Beamte, Richter und Berufssoldaten und diesen gleichgestellte Personen, wenn sie für das Beitragsjahr 2017 spätestens bis zum 31.12.2019 eine Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherr oder der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber) abgegeben oder in der Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben,
- Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung / Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der vorgenannten Alterssicherungssysteme (z. B. inländische gesetzliche

Rentenversicherung, Beamtenversorgung), wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der Leistung einer der vorgenannten unmittelbar begünstigten Personengruppen angehört. Versorgungsempfänger sind nur förderberechtigt, wenn sie für das Beitragsjahr 2017 spätestens bis zum 31.12.2019 eine Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben oder in der Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben,

- Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, wenn diese Pflichtmitgliedschaft der Pflichtmitgliedschaft in einem der vorgenannten inländischen Alterssicherungssysteme vergleichbar ist und diese vor dem 1.1.2010 begründet wurde sowie Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der Leistung einer der vorgenannten unmittelbar begünstigten Personengruppen angehört. Altersvorsorgebeiträge werden bei diesen Personengruppen aber nur berücksichtigt, wenn sie zugunsten eines vor dem 1.1.2010 abgeschlossenen Vertrages geleistet wurden.

Gehören beide Ehegatten / Lebenspartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist bei einer Zusammenveranlagung der Zulageanspruch beider Ehegatten / Lebenspartner im Rahmen der Günstigerprüfung anzusetzen. Im Fall der Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern erfolgt die Günstigerprüfung getrennt für jeden Ehegatten / Lebenspartner; es wird dabei nur der dem jeweiligen Ehegatten / Lebenspartner zustehende Zulageanspruch angesetzt.

Nicht unmittelbar begünstigte Personen	<p>Nicht zum Kreis der unmittelbar Begünstigten gehören u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, sofern sie von der Versicherungspflicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, • freiwillig in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, 	<ul style="list-style-type: none"> • Selbständige ohne Vorliegen einer Versicherungspflicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und • geringfügig Beschäftigte, die von der Versicherungspflicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind sowie • Bezieher einer Vollrente wegen Alters oder Personen, die nach Erreichen einer Altersgrenze eine Versorgung beziehen.
Zeile 19 Mittelbar begünstigte Personen	<p>Ist nur ein Ehegatte / Lebenspartner unmittelbar begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte / Lebenspartner (mittelbar) begünstigt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • beide Ehegatten / Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, • beide Ehegatten / Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist und • der andere Ehegatte / Lebenspartner zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrags im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 € gezahlt hat und die Auszahlungsphase dieses Vertrages noch nicht begonnen hat. <p>Ein mittelbar begünstigter Ehegatte / Lebenspartner hat Anspruch auf eine</p>	<p>Altersvorsorgezulage, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte / Lebenspartner eigene geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet hat. Wählt ein Ehegatte / Lebenspartner die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, werden die vom mittelbar begünstigten Ehegatten / Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge sowie der insgesamt zustehende Zulageanspruch nur bei der Einkommensteueranmeldung des unmittelbar begünstigten Ehegatten / Lebenspartners berücksichtigt. Die späteren Leistungen aus der Altersvorsorge an den mittelbar begünstigten Ehegatten / Lebenspartner unterliegen bei diesem in vollem Umfang der Besteuerung, soweit sie auf staatlich gefördertem Altersvorsorgevermögen beruhen.</p>
Zeile 10 Berechnungsgrundlagen	<p>Die aus der Tätigkeit erzielten beitragspflichtigen Einnahmen aus 2016 können Sie z. B. aus der Durchschrift der Meldung zur Sozialversicherung entnehmen, die Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten haben. Die 2016 erzielten Arbeitsentgelte geringfügig Beschäftigter können Sie z. B. aus der Durchschrift der Jahresmeldung für die Minijob-Zentrale entnehmen.</p>	<p>Wenn Sie in den Zeilen 12 und 13 Eintragungen vornehmen, geben Sie bitte die beitragspflichtigen Einnahmen für diesen Zeitraum des Bezugs der Entgeltersatzleistungen oder des tatsächlichen Entgelts nicht in Zeile 10 an.</p>
Zeile 11	<p>Die Höhe der inländischen Besoldung und der Amtsbezüge ergibt sich aus den Ihnen vorliegenden Mitteilungen für 2016. Gehören Sie zum Kreis der beurlaubten Beamten, geben Sie hier bitte die während der Beurlaubungszeit bezogenen Einnahmen an (z. B. das Arbeitsentgelt aus einer rentenversicherungsfreien Beschäftigung). Auch Einnahmen vergleichbarer Personen-</p>	<p>gruppen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen Rentenversicherung nicht bestehen würde, sind hier einzutragen (z. B. bei Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrern / Erziehern an nicht öffentlichen Schulen / Anstalten).</p>
Zeile 12	<p>Haben Sie im Jahr 2016 Entgeltersatzleistungen (ohne Elterngeld) bezogen, ergeben sich hier einzutragende Beträge aus der Bescheinigung der auszahlenden Stelle. Ist das der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung</p>	<p>zugrunde liegende Entgelt höher als die tatsächlich erzielte Entgeltersatzleistung, ist nur die tatsächlich erzielte Entgeltersatzleistung einzutragen.</p>
Zeile 13	<p>Ist das der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegende Entgelt höher als das tatsächlich erzielte Entgelt (z. B. bei behinderten Menschen, die in anerkannten Behindertenwerkstätten und in Blindenheimen arbeiten, bei freiwillig Wehrdienstleistenden), wird das tatsächliche Entgelt bei der Berechnung des Zulageanspruchs berücksichtigt. Bei Altersteilzeitarbeit ist das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Ar-</p>	<p>beitsentgelt – ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag – maßgebend. Das 2016 tatsächlich erzielte Entgelt können Sie z. B. einer Bescheinigung des Arbeitgebers entnehmen. Bei Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegen, ist insoweit ein tatsächlich erzielter Entgelt von 0 € zu berücksichtigen.</p>
Zeile 14	<p>Die Höhe des Jahres(brutto)rentenbetrages, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist, können Sie Ihrer Renten(anpassungs-)mitteilung entnehmen. Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht vom Rentenbetrag</p>	<p>abzuziehen. Zuschüsse eines Trägers der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung sind nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen.</p>
Zeile 15	<p>Die Höhe der inländischen Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit ergibt sich aus den Ihnen vorliegenden Mitteilungen Ihrer die Versorgung anordnenden Stelle für 2016.</p>	
Zeile 16	<p>Eintragungen sind nur vorzunehmen, wenn im Jahr 2017 die Pflichtmitgliedschaft nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte be-</p>	<p>stand. Maßgebend sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2015 ergeben.</p>
Zeile 17	<p>Die Höhe des Jahres(brutto)rentenbetrages, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist, können Sie Ihrer Renten(anpassungs-)mitteilung entnehmen. Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene Bei-</p>	<p>träge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Zuschüsse der Alterskasse zu Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung sind nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen.</p>
Zeile 18	<p>Bei Pflichtversicherten in einer ausländischen Rentenversicherung sind die ausländischen beitragspflichtigen Einnahmen des Jahres 2016 einzutragen. Bezieher einer ausländischen Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente tragen die Höhe Ihrer Bruttorente ein. Wurden im Jahr 2016</p>	<p>sowohl Einnahmen aus einer Beschäftigung, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag, als auch eine ausländische Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen, geben Sie bitte die Summe der Einnahmen an.</p>
Zeile 20 und 21 Kinderzulage	<p>Bei leiblichen Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, und miteinander verheiratet sind, sowie im Jahr 2017 nicht oder nur teilweise dauernd getrennt gelebt haben, steht die Kinderzulage – unabhängig davon, ob dem Vater oder der Mutter das Kindergeld ausgezahlt worden ist – der Mutter zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden. Möchten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, dann tragen Sie bitte in der Zeile 21 die Anzahl der Kinder ein, für die die Kinderzulage von der Mutter auf den Vater übertragen werden soll. Im Fall der Einzelveranlagung von Ehegatten ist die Eintragung nur in der Einkommensteuererklärung des Vaters vorzunehmen. Bei Eltern, die miteinander eine gleichgeschlechtliche Ehe oder eine Le-</p>	<p>benspartnerschaft führen, und die die oben genannten Voraussetzungen zum Wohnsitz und zum Zusammenleben erfüllen, steht die Kinderzulage der Person zu, der das Kindergeld ausgezahlt worden ist. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage von der anderen Person in Anspruch genommen werden. Soll die Übertragung der Kinderzulage von Person A, der das Kindergeld ausgezahlt worden ist, auf Person B erfolgen, nehmen Sie die Eintragung in der Zeile 20 vor. Soll die Übertragung der Kinderzulage von Person B, der das Kindergeld ausgezahlt worden ist, auf Person A erfolgen, nehmen Sie die Eintragung in der Zeile 21 vor. Im Fall der Einzelveranlagung der Ehegatten / Lebenspartner ist die Eintragung nur in der Einkommensteuererklärung des Ehegatten / Lebenspartners vorzunehmen, auf den die Kinderzulage übertragen werden soll. Die Übertragung ist im Antrag auf Altersvorsorgezulage und in der Anlage AV identisch vorzunehmen.</p>
Zeile 22 und 23	<p>Anspruch auf Kinderzulage besteht für jedes Kind, für das für mindestens einen Monat des Jahres 2017 Kindergeld an den Zulageberechtigten ausgezahlt worden ist. Hat der Auszahlungsberechtigte im Laufe des Jahres</p>	<p>2017 gewechselt, ist der Bezug für den ersten Anspruchszeitraum im Jahr 2017 (in der Regel Januar) maßgebend.</p>